

Foto von einer Selbsttötung

Zum Verständnis der geschilderten Sachverhalte nicht notwendig

Eine Lokalzeitung berichtet, dass sich zwei lebensmüde Männer innerhalb von drei Stunden vor Eisenbahnzüge gestürzt haben. In den Beitrag eingefügt ist ein Foto, das Polizeibeamte bei ihren Ermittlungen zeigt, während im Vordergrund zwischen Eisenbahngleisen die abgedeckte Leiche eines der Selbstmörder zu sehen ist. Ein Leser des Blattes, als Reisender in einem der beteiligten Züge besonders betroffen, beschwert sich beim Deutschen Presserat. Nach seiner Ansicht besteht an einer Berichterstattung über Selbsttötung kein öffentliches Interesse. Nachahmungstäter würden durch solche Veröffentlichungen animiert. Auch inhaltlich sei der Bericht nicht richtig. Denn ein Ersatzzug wurde entgegen der Darstellung in der Zeitung nicht eingesetzt. Der beteiligte ICE konnte vielmehr weiterfahren. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, ihr Bericht beruhe auf zwei Pressemitteilungen der zuständigen Polizeidirektion. Die in Richtlinie 8.4 des Pressekodex gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Selbsttötung sei gewahrt worden. Es seien weder Namen genannt noch nähere Begleitumstände geschildert worden. Die Redaktion sei sich der vom Beschwerdeführer angesprochenen Problematik durchaus bewusst, habe sich aber im Interesse der Öffentlichkeit für die Berichterstattung entschieden, da es teilweise zu erheblichen Behinderungen für die Bahnreisenden gekommen sei. Das aus der Entfernung aufgenommene Foto diene in Anbetracht der ungewöhnlichen Häufung zweier Suizide lediglich der Veranschaulichung der Berichterstattung. Eine Identifizierung des Opfers sei nicht möglich. Die vom Beschwerdeführer beanstandete Mitteilung, dass für den beteiligten ICE ein Ersatzzug eingesetzt worden sei, beruhe auf Polizeiinformationen. Der Redakteur habe keinen Anlass gehabt, diese in Zweifel zu ziehen. (2001)

Nach Meinung des Presserats ist die Berichterstattung gerechtfertigt, da sich innerhalb von drei Stunden auf einer Eisenbahnstrecke zwei Selbstmorde ereignet haben. Der Inhalt des Beitrages gibt auf sachliche Art und Weise eine Beschreibung der beiden Selbsttötungen und beachtet die gebotene Zurückhaltung. Nähere Begleitumstände werden nicht erwähnt. Die Veröffentlichung des Fotos hält der Presserat nicht für unangemessen sensationell. Zwar ist auf dem Bild eine abgedeckte Leiche erkennbar, jedoch nicht so detailliert, dass das Foto als unangemessen zu beurteilen wäre. Dennoch hätte man auf das Foto verzichten können, weil es zum Verständnis der geschilderten Sachverhalte nicht beiträgt. Zudem ist es unter ethischen Gesichtspunkten zumindest zweifelhaft, ob ein Artikel über Selbsttötungen unbedingt illustriert werden muss. Da er Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex im vorliegenden Fall nicht feststellen kann, weist

der Presserat die Beschwerde als unbegründet zurück.

Aktenzeichen:B 101/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet